

## Erläuterungen zur Schweigepflichtentbindungserklärung

Hat sich der Zahnarzt mit Anfragen von dritter Seite über den gesundheitlichen Zustand eines seiner Patienten auseinander zu setzen, darf er die begehrten Auskünfte nur erteilen, wenn eine aktuelle Schweigepflichtentbindungserklärung von Seiten des Patienten vorliegt. Anderenfalls darf der Zahnarzt noch nicht einmal mitteilen, ob die Person überhaupt sein Patient ist. Der Patient allein darf entscheiden und bestimmen, wem welche Daten offenbart werden sollen und wie diese Daten verwendet werden dürfen (Allgemeines Selbstbestimmungsrecht des Patienten und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung; Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG)

Erläuterungen zum o.a. Formular:

a. Wer?

Zunächst einmal muss deutlich sein, wer den Zahnarzt von der Schweigepflicht entbinden will, d.h. Name, Geburtsdatum und Adresse des Patienten müssen in der Schweigepflichtentbindungserklärung aufgenommen werden.

b. Wem gegenüber?

Wer soll von der Schweigepflicht entbunden werden?

In der Schweigepflichtentbindungserklärung ist genau auszuführen, wer von der Schweigepflicht entbunden werden soll, d.h. Name und Adresse des Zahnarztes bzw. der Gemeinschaftspraxis.

c. Gegenstand der Einsichtnahme durch Dritte?

Es ist in der Schweigepflichtentbindungserklärung aufzuführen, in welche Unterlagen Einsicht genommen werden soll, wie z.B. Karteikarte, Röntgenaufnahmen, Modelle usw..

d. Zweck der Einsichtnahme?

In der Karteikarte ist möglichst der Grund der Einsichtnahme mit aufzuführen, wie z.B. Auskunft zur Bewertung einer Leistungspflicht einer Versicherung, zur Gutachtenerstellung, zur Abrechnung, zur Weiterbehandlung usw..

e. Ort der Einsichtnahme?

Grundsätzlich ist eine eventuelle Einsichtnahme in die Originalunterlagen in der Praxis zu gewähren. Kopien von z.B. der Karteikarte sind auf Kosten des Einsichtsbegehrenden und Zug um Zug zu fertigen.

f. Adressat der Behandlungsunterlagen bzw. Auskünfte?

Der Adressat der Behandlungsunterlagen bzw. Auskünfte ist genau mit Name und Adresse zu bezeichnen, z.B. Nachbehandler, Fachzahnarzt, Versicherer, Gutachter, Rechtsanwalt.

g. Zeitraum der Auskunftserteilung?

Die Schweigepflichtentbindungserklärung muss enthalten, auf welchen Behandlungszeitraum sich die Schweigepflichtentbindungserklärung bezieht.

h. Datum und Unterschrift

Die Schweigepflichtentbindungserklärung muss vom Patienten mit Datum unterschrieben sein.

i. Gültigkeit einer Schweigepflichtentbindungserklärung

Da die Schweigepflichtentbindungserklärung vom Patienten jederzeit frei widerrufbar ist, gibt es keine allgemeine Gültigkeitsdauer. Der Zahnarzt sollte daher immer darauf achten, eine aktuelle Schweigepflichtentbindungserklärung sich vorlegen zu lassen.

Autorin:

Fachanwältin für Medizinrecht  
Hildesheimer Str. 33  
30169 Hannover  
Tel.: 0511 8074-995  
Fax: 0511 8074-997

Quelle:

[www.zfn-online.de](http://www.zfn-online.de)



Zahnärzte für Niedersachsen  
[www.zfn-online.de](http://www.zfn-online.de)

# Schweigepflichtentbindungserklärung

**Hiermit entbinde ich,**

Name, Vorname (ggf. Geburtsname)

Geboren am:

Wohnhaft in:

Postleitzahl

Ort

**den Zahnarzt**

Name, Adresse

**von der Pflicht zur Verschwiegenheit über meine zahnärztliche Behandlung in der Zeit**

von

bis

**gegenüber**

Name, Adresse

**zum Zweck**

Zweck

**und erkläre mich damit einverstanden, dass in folgende Unterlagen Einsicht gewährt wird**

Unterlagen

**und folgende Unterlagen**

Unterlagen

**in Kopie an**

Name, Adresse

**herausgegeben werden.**

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**